

BGer 6B_830/2016 vom 8. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_830_2016

FR: TF 6B_830/2016 du 8 décembre 2016

IT: TF 6B_830/2016 del 8 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht von Graubünden trat am 15. Juli 2016 auf eine Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer, welcher nicht um unentgeltliche Rechtspflege ersucht hatte, die verlangte Sicherheitsleistung von Fr. 500.-- nicht bezahlte. In der Eingabe vor Bundesgericht befasst sich der Beschwerdeführer mit der Sicherheitsleistung im kantonalen Verfahren nicht, weshalb die Beschwerde die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht erfüllt. Er äussert sich nur materiell zur Sache, womit sich das Bundesgericht indessen nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.